



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

1 StR 515/12

vom  
6. November 2012  
in der Strafsache  
gegen

wegen erpresserischen Menschenraubs u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. November 2012 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts München II vom 23. Mai 2012 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen (§ 349 Abs. 2 StPO), dass der Urteilstenor zu II. dahingehend berichtigt wird, dass der Angeklagte unter Einbeziehung der Strafen aus dem Urteil des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen vom 20.10.2010 und aus dem Urteil des Amtsgerichts Memmingen vom 25.11.2010 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten verurteilt wird.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Nack

Rothfuß

Sander

Cirener

Radtke